

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 285

22. Jahrgang

15. November 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU — Europäische Rechnungseinheit	1
Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

I. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Regionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft	3
II. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten	9
III. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands	14
IV. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten	18
V. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Regionen der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen	23

Berichtigungen

Berichtigung zu der Allgemeinen Stellenausschreibung Rat/A/184 zwecks Bildung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsräte (ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1979)	27
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾ — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽²⁾

14. November 1979

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1614	Schweizer Franken	2,29741
Deutsche Mark	2,48107	Spanische Peseta	92,3124
Holländischer Gulden	2,75551	Schwedische Krone	5,89150
Pfund Sterling	0,659093	Norwegische Krone	7,01075
Dänische Krone	7,31361	Kanadischer Dollar	1,63806
Französischer Franken	5,81457	Portugiesischer Escudo	69,9273
Italienische Lira	1150,09	Österreichischer Schilling	17,8041
Irishes Pfund	0,667986	Finnmark	5,27885
US-Dollar	1,38607	Japanischer Yen	338,202
		Griechische Drachme	52,4379

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

⁽²⁾ — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);
 — Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);
 — Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;
 — Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(festgesetzt am 13. November 1979 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Weinart und Handelsplätze	ECU je Grad/hl	Weinart und Handelsplätze	ECU je Grad/hl
R I		A I	
Bastia	keine Notierungen	Bordeaux	keine Notierungen
Béziers	2,296	Nantes	keine Notierungen
Montpellier	2,243	Bari	1,870
Narbonne	2,280	Cagliari	keine Notierungen
Nîmes	2,274	Chieti	1,723
Perpignan	2,262	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,166
Asti	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Firenze	2,038	Treviso	2,215
Lecce	keine Notierungen	Repräsentativpreis	1,836
Pescara	1,821		
Reggio Emilia	keine Notierungen		<hr/> ECU/hl <hr/>
Treviso	2,313	A II	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	48,32
Repräsentativpreis	2,202	Rheinhessen (Hügelland)	51,51
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
R II		Repräsentativpreis	49,00
Bastia	2,203		
Brignoles	keine Notierungen	A III	
Bari	2,264	Mosel-Rheingau	67,51
Barletta	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Cagliari	keine Notierungen	Repräsentativpreis	67,51
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	2,116		
Repräsentativpreis	2,198		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	49,75		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

- I. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Regionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft
- II. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten
- III. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands
- IV. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten
- V. zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Regionen der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. Oktober 1979)

I

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Regionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾, ge-

ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 vom 6. Februar 1979⁽²⁾ und insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (nachfolgend „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 a) der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;

die betroffenen Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten im Hinblick auf die regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden können;

die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet;

der Beitrittsvertrag mit Griechenland ist am 28. Mai 1979 unterzeichnet worden, und es ist vorgesehen, daß dieses Land ab 1. Januar 1981 Mitglied der Gemeinschaft sein wird; die Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien sind am 17. Oktober 1978 bzw. am 5. Februar 1979 aufgenommen worden;

die südlichen Regionen der Gemeinschaft könnten durch die Erweiterung der Gemeinschaft, insbesondere durch einen sich verschärfenden Wettbewerb für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Anpassungsprobleme für ihre Wirtschaftsstrukturen, in Schwierigkeiten geraten;

unter diesen Regionen verzeichnen Süditalien und die drei an Spanien angrenzenden französischen Regionen einen außerordentlich hohen Prozentsatz an landwirtschaftlichen Beschäftigten, die zu einem erheblichen Anteil von der Produktion der mittelmeerischen Agrargüter abhängen; andererseits sind diese Gebiete durch ein schwaches Industriepotential, starke Arbeitslosigkeit und eine schwache Beschäftigungsrate gekennzeichnet;

es ist im Interesse der Gemeinschaft, daß ihre Erweiterung harmonisch verläuft. Deshalb ist es erforderlich, schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts der neuen Mitgliedsländer kräftige strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Regionen in die Lage zu versetzen, sich an die Erweiterung anzupassen. Die Gemeinschaft sollte sich an den hierzu von den betreffenden Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen in besonderer Weise beteiligen, indem sie eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zugunsten dieser Regionen beschließt;

im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik sind bereits Maßnahmen getroffen worden; es müssen darüber hinaus in diesen Regionen andere Interventionen der Gemeinschaftsfonds, die sinnvoll kombiniert werden können, in die Wege geleitet werden;

die kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) nehmen in der Wirtschaftsstruktur dieser Regionen einen wichtigen Platz ein; eine Förderung dieser Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die verstärkte Ausrichtung ihrer Erzeugung auf die Märkte sowie eine bessere Betriebsführung käme der Beschäftigungslage zugute;

der in einigen dieser Gebiete mangelhafte Zustand der Infrastrukturen im Verkehrs- und Nachrichtenwesen wirkt sich als Hemmschuh bei der Anpassung dieser Unternehmen aus;

die genannten Regionen verfügen über ein großes Entwicklungspotential im Bereich des Fremdenverkehrs und der Erholung. Eine koordinierte Förderung und Planung des ländlichen Fremdenverkehrs würde sich günstig auf die Beschäftigungs- und Einkommensverhältnisse der dort ansässigen Bevölkerung auswirken;

die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form von Spezialprogrammen durchgeführt werden; es obliegt der Kommission, durch Prüfung dieser Programme sicherzustellen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung übereinstimmen;

die Spezialprogramme müssen bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen, nach Artikel 6 Absatz 3 der Fondsverordnung vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeleitet (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Entwicklung einiger französischer und italienischer Regionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft beiträgt.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die Regionen Aquitanien, Midi-Pyrénées und Languedoc-Roussillon in Frankreich und die Regionen des Mezzogiorno in Italien.

Artikel 3

(1) Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Spezialprogramms (nachstehend „das Spezialprogramm“ genannt) das der Kommission von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird.

Das Spezialprogramm hat zum Ziel, die kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, indem es mittels Marktanalysen insbesondere deren Ausrichtung auf die Märkte erleichtert, den Produktionsapparat und die sie umgebende Infrastruktur anpaßt und entwickelt und ihre Betriebsführung verbessert. Es hat weiterhin die Förderung der Innovation zum Gegenstand. Schließlich sollen das Handwerk gefördert und die im Fremdenverkehr bestehenden Möglichkeiten ausgenutzt werden.

(2) Das Spezialprogramm muß sich in den Rahmen der der Kommission von Frankreich und Italien nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Fondsverordnung vorgelegten Regionalentwicklungsprogramme einfügen.

(3) Das Spezialprogramm enthält für jede Region die im Anhang zu dieser Verordnung vorgesehenen erforderlichen Angaben zur Analyse der Lage und der Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.

(4) Die Laufzeit des Spezialprogramms beträgt fünf Jahre, vom dreißigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.

(5) Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an der spezifischen Maßnahme beläuft sich auf 120 Millionen ERE.

(6) Das Spezialprogramm wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik gebilligt.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Spezialprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Bereitstellung von Mitteln und Dienstleistungen, die eine bessere Entfaltung der KMU ermöglichen.

- a) Erstellung sektoraler Analysen, mit deren Hilfe die kleinen und mittleren Unternehmen über die Möglichkeiten der inländischen, gemeinschaftsweiten und außergemeinschaftlichen Märkte informiert und über die davon zu erwartenden Auswirkungen auf die Produktion und Organisation dieser Unternehmen aufgeklärt werden;

b) zusätzliche Beihilfen für Investitionen der KMU mit dem Ziel, ihre Ausrichtung auf die Möglichkeiten der Märkte zu erleichtern, insoweit die obengenannten Analysen oder andere Marktanalysen dies rechtfertigen. Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen;

c) Schaffung bzw. Ausbau von Beratungsgesellschaften im Bereich der Betriebsführung und -organisation. Die Tätigkeiten dieser Gesellschaften können eine zeitlich begrenzte technische Hilfeleistung umfassen, um den Unternehmen die Umsetzung der erteilten Empfehlungen zu erleichtern.

Schaffung oder Ausbau von gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen für mehrere Unternehmen;

d) Aufbau bzw. Ausbau von Einrichtungen des Güter- und Nachrichtenverkehrs zwischen den Unternehmen und ihrer Wirtschaftsumwelt, insbesondere Aufhebung der verkehrsmäßigen Abkapselung durch Straßenbau und Verbesserung der Fernmelde- und Informatiknetze;

e) Veranstaltung von Informationstagen mit dem Ziel, den mittleren Führungskräften der KMU die Anpassung an die Veränderung im Produktionsprozeß zu erleichtern.

2. Zur Innovationsförderung in der Industrie:

a) Sammlung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie und Verbreitung, einschließlich möglicher Erprobung derselben unter den Unternehmen in den von der Gemeinschaftsmaßnahme gedeckten Gebieten;

b) Anreize zur Einführung der Produkt- und Verfahrensinnovation in den KMU.

3. Zur Förderung des Handwerks:

a) Verbesserung der technischen und wirtschaftlichen Information des Handwerks vor allem durch die Zurverfügungstellung technischer Berater;

b) Aufwertung der traditionellen Handwerkszweige: Erforschung überkommener Techniken, Verbreitung und Anpassung dieser Techniken, Verbesserung des Vertriebswesens.

4. Zur Förderung des Fremdenverkehrs auf dem Land:

a) Bau oder Umbau kleinerer Hotels, Einrichtung von ländlichen Herbergen und Anlage von Camping- und Wohnwagenplätzen;

- b) Einrichtung und Ausbau von gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen bzw. -organisationen, die mit der Förderung und Werbung, Betreuung der Gäste und der koordinierten Verwaltung der Beherbergungskapazitäten betraut sind, einschließlich der Veranstaltung von Informationstagen für das im Fremdenverkehr tätige Personal.

Soweit es sich um Regionen handelt, innerhalb deren die Verteilung der Beanspruchung durch den Fremdenverkehr ein starkes Ungleichgewicht zugunsten der Küstenzonen aufweist, können diese Organisationsträger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Abschwächung dieses Ungleichgewichts betraut werden, einschließlich der Vorbereitung geeigneter Rundreiseveranstaltungen für die Touristen. Sie können weiterhin mit der Organisation von Ferienkolonien oder Schullandheimen betraut werden;

- c) Schaffung von unmittelbar mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs in Verbindung stehenden Einrichtungen und Infrastrukturen sowie von Erholungstätigkeiten einschließlich kultureller Tätigkeiten;
- d) in den unter Punkt b) zweiter Absatz genannten Gebieten die Entwicklung von Verkehrsunternehmen, die den Touristen der Küstenzonen leichteren Zugang zu den inneren Fremdenverkehrszonen verschaffen, und die ebenso den Verkehr der Ferienkolonien und der Schullandklassen bewältigen können.

Artikel 5

(1) Das Spezialprogramm wird von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel. Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:

a) KMU:

- bei Maßnahmen zur Erstellung der sektoralen Analysen nach Artikel 4 Absatz 1 a): 70 % der Kosten;
- bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4 Absatz 1 b): Bis zu 20 % der Investitionskosten. Diese Beihilfe kommt zu den bestehenden Beihilfesystemen ergänzend hinzu. Sie kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden;
- bei Maßnahmen zur Förderung der Beratung und der Dienstleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 c): 70 % im ersten Jahr der Ausgaben der Unternehmen zur Deckung der Kosten der

von den Beratungsfirmen erbrachten Leistungen. Die Beihilfe erstreckt sich auf drei Jahre und ist degressiv. Dieses Beihilfesystem kann durch ein gleichwertiges Beihilfesystem zugunsten der Beratungsfirmen ersetzt werden. 70% im ersten Jahr der Ausgaben der Unternehmen für die laufenden Betriebsausgaben der gemeinsam genutzten Dienstleistungseinrichtungen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;

- bei Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur nach Artikel 4 Absatz 1 d): 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;
- bei Maßnahmen zur Förderung von Tagungen nach Artikel 4 Absatz 1 e): 70 % der Organisationskosten.

b) Innovation:

- bei Maßnahmen zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen nach Artikel 4 Absatz 2 a): 70 % im ersten Jahr der laufenden Kosten der in diesem Tätigkeitsbereich wirkenden Organisationen, sofern die letzteren neu gegründet sind und gezielt die in Artikel 2 genannten Zonen und Regionen bedienen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;
- bei Maßnahmen zur Einführung von Innovationen nach Artikel 4 Absatz 2 b): 70 % der Kosten der Durchführbarkeitsstudien über alle Aspekte, einschließlich der kommerziellen, die die Einführung von Innovationen betreffen. Die Obergrenze pro Studie beträgt 50 000 ERE. Diese Studien müssen von oder für Unternehmen durchgeführt werden, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten ihren Sitz haben.

c) Handwerk:

- für die Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 a) und Artikel 4 Absatz 3 b): 70 % der öffentlichen Hand.

d) Fremdenverkehr auf dem Land:

- bei Maßnahmen zugunsten der Aufnahmekapazitäten im Fremdenverkehr nach Artikel 4 Absatz 4 a): 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Investitionsbeihilfen;
- bei Maßnahmen zugunsten der Fremdenverkehrsförderung nach Artikel 4 Absatz 4 b): 70 % im ersten Jahr der laufenden Ausgaben der gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen oder Organisationen. Die laufenden Ausgaben können die Kosten von Werbekampagnen und die Vorbereitung möglicher Rundreiseveranstaltungen umfassen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;
- bei Maßnahmen zugunsten von Einrichtungen, Infrastruktur und Freizeitaktivitäten einschließ-

lich kultureller Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 4 c): 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;

- bei Maßnahmen zugunsten der Entwicklung von Verkehrsunternehmen nach Artikel 4 Absatz 4 d): 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand.

(2) Empfänger von Fondszuschüssen für die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen können sein: Behörden, Gebietskörperschaften, andere Organisationen, Unternehmen und Private. Falls die in vorstehendem Absatz a) dritter Gedankenstrich und b) zweiter Gedankenstrich genannten Beihilfen die Unternehmen unmittelbar begünstigen, darf der Anteil dieser Unternehmen an den Gesamtausgaben nicht unter 20 % fallen.

(3) Die Höhe der Fondsbeteiligung zugunsten des Spezialprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Billigung dieses Programms nach Artikel 3 Absatz 5 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(4) Die mit der Durchführung des Spezialprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushalt werden im Rahmen von jährlichen Abschnitten entsprechend dem Vollzug des Programms vorgenommen. Die für die Jahre 1978, 1979 und 1980 verfügbaren Mittel können jedoch gleichzeitig mit der Billigung des Spezialprogramms gebunden werden.

Artikel 6

(1) Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Spezialprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten nach folgenden Regeln an die von ihm eigens benannten Stellen ausbezahlt:

- a) Alle Zahlungen mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Vorschüsse erfolgen möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Anteils der zuschufähigen Ausgaben, der auf den Mitgliedstaat entfällt.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaats beigefügt, in der die tatsäch-

lichen Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Belege bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der von dem Auszahlungsantrag gedeckten Maßnahmen,
- die Höhe und die Art der für die einzelnen Maßnahmen während des von dem Antrag abgedeckten Zeitraums getätigten öffentlichen Ausgaben,
- die Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Spezialprogramm durchgeführt wurden;

b) erbringt der Mitgliedstaat den Beweis, daß mit dem Spezialprogramm begonnen wurde, kann der Fonds auf seinen Antrag einen Vorschuß von 30 % des Betrages der Mittelbindungen zahlen. Nachdem dieser Vorschuß aufgebraucht ist und der Mitgliedstaat der Kommission die Bescheinigung unter a) vorgelegt hat, können neue Vorschüsse von je 30 % der pro Jahresabschnitt gebundenen Mittel ausgezahlt werden.

(2) Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung des Spezialprogramms unter Bezug auf die im Anhang zu dieser Verordnung geforderten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission gestatten, sich von der Durchführung des Spezialprogramms zu überzeugen und festzustellen, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden.

(3) Die Vorschriften von Artikel 9 Absatz 1 bis 5 der Fondsverordnung gelten für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechend.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Das Spezialprogramm muß für jede der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Regionen folgende Angaben enthalten:

1. KMU:

- a) — Untersuchung der Stellung, die die kleinen und mittleren Unternehmen im Wirtschaftsgefüge der Region und innerhalb jedes Wirtschaftszweiges einnehmen. Analyse ihrer Lage und ihrer Bedürfnisse, insbesondere was die Information über die Märkte, die Möglichkeit der Anpassung an diese Märkte, die Beratung in Fragen der Geschäftsführung und Organisation, die Infrastruktur im Verkehrs- und Fernmeldewesen sowie die Unterrichtung der mittleren Führungskräfte betrifft,
 - Beschreibung der Beihilfesysteme zugunsten der KMU und der Art der ihnen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen unter Angabe der Ausgaben, die für die einzelnen Beihilfen und Dienstleistungen jeweils aufgewendet worden sind;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen:
 - Angabe der Art der sektoralen Analysen über die Produktionsstrukturen, das Potential der Märkte und die zwecks Anpassung und Weiterentwicklung dieser Produktion und ihrer Vermarktung zu ergreifenden Maßnahmen,
 - Beschreibung der Modalitäten der zusätzlichen Beihilfen für Investitionen, die im Rahmen des Programms getätigt werden,
 - Beschreibung der Anreize zur Inanspruchnahme der Beratung im Bereich der Geschäftsführung und Betriebsorganisation sowie der Beihilfen zur Schaffung gemeinsamer Dienstleistungseinrichtungen für die kleinen und mittleren Unternehmen,
 - Angaben über Art und Ort der Investitionen zur Erschließung im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens,
 - Beschreibung der im Bereich „Unterrichtung der mittleren Führungskräfte“ vorgesehenen Maßnahmen.

2. Innovation:

- a) Analyse der Bedürfnisse und der Mittel, über die die Unternehmen derzeit verfügen, um Innovationen kennenzulernen und einzuführen, sowie eine Schätzung der hierfür von der öffentlichen Hand bereitgestellten Mittel;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen:
 - Beschreibung der Maßnahmen um einerseits die Sammlung und Verbreitung der Information über Innovationen sicherzustellen und andererseits deren Einführung durch die KMU zu erleichtern.

3. Handwerk:

- a) Beschreibung der Lage und der Bedürfnisse des Handwerks betreffs Zugang zur Information und der Nutzung überkommener Techniken;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen:
 - Beschreibung der beabsichtigten Beihilfemaßnahmen oder -systeme.

4. Ländlicher Fremdenverkehr:

- a) — Analyse der Lage und Bedürfnisse des ländlichen Fremdenverkehrs in seinen verschiedenen Formen und Schätzung der potentiellen Fremdenverkehrsnachfrage für den vom Programm abgedeckten Zeitraum,
 - Beschreibung der zugunsten des ländlichen Fremdenverkehrs bestehenden Beihilfesysteme und der sich daraus ergebenden öffentlichen Ausgaben;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen:
 - Modalitäten der Beihilfen zum Bau oder zum Umbau von Beherbergungsstätten,
 - Modalitäten der Beihilfen zugunsten von Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Betreuung der Gäste,

- Beschreibung der vorgesehenen Einrichtungen, Infrastrukturen und Freizeitaktivitäten,
 - Name, Adresse und Art der Verkehrsunternehmen, die an der Durchführung des Programms teilnehmen können, mit Angabe der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes.
5. Die Gesamtheit des Spezialprogramms betreffend:
- a) Zeitplan für die Abwicklung des Programms;
 - b) Schätzung des Gesamtbetrages der für die Durchführung des Programms erforderlichen öffentlichen Aufwendungen einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen beabsichtigten Maßnahmen;
 - c) mit der Durchführung des Programms und der einzelnen Maßnahmen beauftragte Stellen;
 - d) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die Empfänger und die Berufsorganisationen auf die mit dem Spezialprogramm eröffneten Möglichkeiten sowie auf die dabei von der Gemeinschaft übernommene Rolle aufmerksam zu machen;
 - e) Beschreibung der Absichten der nationalen Behörden hinsichtlich der Verwendung der Mittel, die sie aus den Gemeinschaftsfonds mit struktureller Zweckbestimmung erhalten.

II

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 vom 6. Februar 1979 ⁽²⁾ und insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (nachfolgend „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 a) der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regio-

nen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;

die betroffenen Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten im Hinblick auf die regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden können;

die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet;

die Kommission hat im Rahmen von Artikel 46 des EGKS-Vertrags die allgemeinen Ziele der Politik im Bereich von Eisen und Stahl definiert;

der Rat hat am 18. und 19. Dezember 1978 festgestellt, daß die Bewältigung der sozialen, regionalen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Rationalisierung in der Eisen- und Stahlindustrie eine zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten abzustimmende spezifische Maßnahme im Gemeinschaftsrahmen erforderlich macht, die auf die Schaffung alternativer Arbeitsplätze in den von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen stahlerzeugenden Gebieten abzielt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

einige Gebiete der Gemeinschaft, die in hohem Maße von der Eisen- und Stahlindustrie abhängen und bereits beträchtliche Einbußen an Arbeitsplätzen aufgrund des Rückgangs der Eisen- und Stahlindustrie erlitten haben, müssen mit einer Verstärkung dieser ungünstigen Einflüsse rechnen;

in Belgien, Italien und dem Vereinigten Königreich liegen einige dieser Gebiete in Regionen, die bereits eine hohe Arbeitslosigkeit aufweisen;

es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft durch eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung die örtlichen, nationalen und gemeinschaftlichen finanziellen Maßnahmen zur Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Gebieten verstärkt, um verlorengegangene Arbeitsplätze zu ersetzen und auf diese Weise zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen;

in diesen Gebieten müssen weitere Interventionen der Gemeinschaftsfonds erfolgen. Diese können wirkungsvoll kombiniert werden;

ungünstige physische und soziale Umweltbedingungen, die durch den Niedergang einzelner Industrie- und Stadtviertel und durch unangemessene Wohnbedingungen für die Arbeitnehmer hervorgerufen sind, schrecken Arbeitsplätze schaffende Wirtschaftszweige von der Ansiedlung in diesen Gebieten ab;

die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, die in der Wirtschaft dieser Gebiete bereits einen bedeutenden Platz einnehmen, kann gefördert werden, indem ihnen der Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen im Bereich der Betriebsführung, der Organisation und der Finanzierung erleichtert wird;

die Einführung neuer Erzeugnisse und technologischer Verfahren kann zur Schaffung und zum Ausbau lebensfähiger Wirtschaftszweige in diesen Gebieten beitragen; die kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) haben bei der Einführung von Innovationen Schwierigkeiten;

die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form von Spezialprogrammen durchgeführt werden; es obliegt der Kommission, durch Prüfung dieser Programme sicherzustellen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung übereinstimmen;

die Spezialprogramme müssen bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen nach Artikel 6 Absatz 3 der Fondsverordnung vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeleitet (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Beseitigung der Entwicklungshemmnisse für neue Wirtschaftszweige in einigen von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten beiträgt.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die folgenden Gebiete:

Belgien:

Die Provinzen Luxemburg, Lüttich und Hennegau ausschließlich der Arrondissements Ath und Tournai.

Italien:

Die Provinz Neapel.

Vereinigtes Königreich:

Die counties Strathclyde, Cleveland, Clwyd, South Glamorgan, West Glamorgan, Gwent und das „employment office area of Corby“.

Artikel 3

(1) Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt im Rahmen eines Spezialprogramms (im folgenden „das Spezialprogramm“ genannt), das der Kommission von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird.

Gegenstand dieses Spezialprogramms ist die Verbesserung der physischen und sozialen Umweltbedingungen als Voraussetzung für die Ansiedlung von arbeitsplatzschaffenden Gewerbebetrieben, der Ausbau der KMU und die Förderung der Innovationstätigkeit.

(2) Das Spezialprogramm muß sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme einfügen, die der Kommission von Belgien, Italien und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Fondsverordnung vorgelegt und von dieser geprüft werden.

(3) Das Spezialprogramm enthält die im Anhang zu dieser Verordnung genannten erforderlichen Angaben zur Analyse der Lage und der Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.

(4) Die Laufzeit des Spezialprogramms beträgt fünf Jahre, vom dreißigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.

(5) Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an der spezifischen Maßnahme beläuft sich auf 43 Millionen ERE.

(6) Das Spezialprogramm wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik gebilligt.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Spezialprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Sanierung heruntergekommener Industrie- und Stadtviertel einschließlich der Umwandlung von unbenutzten Industriegebäuden und Grundstücken sowie ausnahmsweise Bau von Zufahrtstraßen zu den Standorten neuer Gewerbebetriebe.
2. Bau und Modernisierung von Wohnungen für Arbeitnehmer soweit für die Ansiedlung von Beschäftigung schaffenden Gewerbebetrieben notwendig.
3. Schaffung oder Ausbau von Beratungsgesellschaften im Bereich der Betriebsführung und -organisation. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften kann eine zeitlich begrenzte technische Hilfeleistung umfassen, um den KMU die Umsetzung der erteilten Empfehlungen zu erleichtern.
Schaffung oder Ausbau von Dienstleistungseinrichtungen, die von den Unternehmen gemeinsam genutzt werden können.
4. a) Sammlung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie und Verbreitung einschließlich möglicher Erprobung derselben unter den Unternehmen in den von der Gemeinschaftsmaßnahme erfaßten Gebieten;
b) Anreize zur Einführung von Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie durch die KMU.
5. Verbesserung des Zugangs der KMU zu Beteiligungskapital.

Artikel 5

(1) Das Spezialprogramm wird von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel. Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:

- bei den Sanierungs- und Baumaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;
 - bei Maßnahmen zum Bau und zur Modernisierung von Wohnungen nach Artikel 4 Absatz 2: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand im Rahmen von maximal 10 000 ERE je Wohnung;
 - bei Maßnahmen zur Förderung der Beratung nach Artikel 4 Absatz 3: 70 % im ersten Jahr der Ausgaben der Unternehmen für die von den Beratungsgesellschaften erbrachten Leistungen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv. Dieses Beihilfesystem kann durch ein gleichwertiges Beihilfesystem zugunsten der Beratungsgesellschaften ersetzt werden. Bei Maßnahmen zugunsten gemeinsam genutzter Dienstleistungseinrichtungen: 70 % im ersten Jahr der Ausgaben der Unternehmen für die Betriebskosten dieser Einrichtungen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;
 - bei Maßnahmen zugunsten der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen nach Artikel 4 Absatz 4 a): 70 % im ersten Jahr der Betriebskosten der in diesem Bereich tätigen Organisationen, sofern diese neu gegründet sind und in besonderem Maße die in Artikel 2 genannten Gebiete bedienen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;
 - bei Maßnahmen zugunsten der Einführung von Innovationen nach Artikel 4 Absatz 4 b): 70 % der Kosten von Durchführbarkeitsstudien über alle Aspekte — einschließlich des kaufmännischen — der Einführung der Innovation und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50 000 ERE je Studie. Diese Studien müssen durch oder für Rechnung von Unternehmen erstellt werden, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten ansässig sind;
 - bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungskapital nach Artikel 4 Absatz 5: Zuschuß zu den Betriebskosten von Finanzinstitutionen, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuß beträgt 70 % der Kosten der durch oder für Rechnung der jeweiligen Finanzinstitute durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung des Investitionsrisikos.
- (2) Empfänger von Fondszuschüssen für die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen können sein: Behörden, Gebietskörperschaften, andere Orga-

nisationen, Unternehmen und Private. Falls die in vorstehendem Absatz dritter und fünfter Gedankenstrich genannten Beihilfen die Unternehmen unmittelbar begünstigen, darf der Anteil dieser Unternehmen an den Gesamtausgaben nicht unter 20 % fallen.

(3) Der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des Spezialprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Billigung dieses Programms nach Artikel 3 Absatz 5 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(4) Die mit der Durchführung des Spezialprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushalt erfolgen im Rahmen von jährlichen Abschnitten entsprechend dem Vollzug des Programms. Die für die Jahre 1978, 1979 und 1980 verfügbaren Mittel können jedoch gleichzeitig mit der Billigung des Spezialprogramms gebunden werden.

Artikel 6

(1) Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Spezialprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats nach folgenden Regeln an die von ihm eigens benannten Stellen ausbezahlt:

- a) Alle Zahlungen mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Vorschüsse erfolgen möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Anteils der zuschussfähigen Ausgaben, der auf den Mitgliedstaat entfällt.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaats beigefügt, in der die tatsächlichen Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Belege bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der von dem Auszahlungsantrag gedeckten Maßnahmen,

- die Höhe und die Art der öffentlichen Ausgaben, die für die einzelnen Maßnahmen in dem von dem Antrag abgedeckten Zeitraum getätigt wurden,

- die Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Spezialprogramm durchgeführt wurden;

- b) erbringt der Mitgliedstaat den Beweis, daß mit dem Spezialprogramm begonnen wurde, kann der Fonds auf seinen Antrag einen Vorschuß von 30 % des Betrages der Mittelbindungen zahlen. Wenn dieser Vorschuß aufgebraucht ist und der Mitgliedstaat der Kommission die Bescheinigung unter a) vorgelegt hat, können neue Vorschüsse von je 30 % der pro Jahresabschnitt gebundenen Mittel ausgezahlt werden.

(2) Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung des Spezialprogramms unter Bezug auf die im Anhang zu dieser Verordnung geforderten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission gestatten, sich von der Durchführung des Spezialprogramms zu überzeugen und festzustellen, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden.

(3) Die Vorschriften von Artikel 9 Absatz 1 bis 5 der Fondsverordnung gelten für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechend.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Das in Artikel 3 genannte Spezialprogramm muß für jedes der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete folgende Angaben enthalten:

1. Für Industrie- und Stadtviertel sowie Industriegebäude:

- a) — Analyse des Verfallgrades dieser Viertel und der Sanierungsprioritäten sowie Analyse des Nichtbelegungsgrades der Industriegebäude,
— Beschreibung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und der daraus für die öffentliche Hand erwachsenden Ausgaben;
- b) im Zusammenhang mit den in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen:
Beschreibung und genaue Lokalisierung der Programme zur Sanierung der verfallenden Viertel und zur Umwandlung der Fabrikgebäude. Gegebenenfalls Beschreibung und Ortsangabe der unbedingt notwendigen Zufahrtsstraßen.

2. Wohnungen für Arbeiter:

- a) — Analyse des vorhandenen Angebots an Wohnungen unter Angabe von Alter und Zustand sowie der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Wohnungsnachfrage von Arbeitnehmern aufgrund der vorhersehbaren Entwicklung neuer Gewerbe,
— Beschreibung der in diesem Bereich von der öffentlichen Hand ergriffenen Maßnahmen mit Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Aufwendungen;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung und räumliche Zuordnung der Entwicklungsprogramme für den Wohnungsbau mit Angabe der geplanten Arten von Wohnungen und der geschätzten Zahl der jährlich unterzubringenden Personen.

3. KMU:

- a) — Untersuchung hinsichtlich der Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen in den einzelnen Sektoren und Beurteilung ihrer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Analyse der Lage und der Bedürfnisse im Bereich der Betriebsführung und -organisation,
— Beschreibung der Beihilfesysteme zugunsten der KMU und der Art der bestehenden Dienstleistungen unter Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Aufwendungen für die einzelnen Beihilfesysteme und Dienstleistungen;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung der einzelnen Arten von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Betriebsführung und -organisation, die den KMU zu erbringen sind. Angabe der Art der für die Erbringung dieser Dienstleistungen zuständigen Organisationen sowie des Anreizes zu ihrem Ausbau.

4. Innovation:

- a) Analyse des Bedarfs der Unternehmen und ihrer gegenwärtigen Möglichkeiten im Bereich des Zuganges zu Informationen über die Innovation und der Durchführung der letzteren; Schätzung der gegenwärtigen Ausgaben;
- b) im Zusammenhang mit den in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Einholung und Verbreitung von Informationen über Innovationen einerseits und zu deren Einführung durch die kleinen und mittleren Unternehmen andererseits.

5. Beteiligungskapital:

- a) — Angaben über die Einrichtungen, die den kleinen und mittleren Unternehmen Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, und die Bedingungen für den Zugang zu diesen Mitteln,
— Beschreibung der vorhandenen Anreizsysteme zugunsten der Finanzinstitute, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, und Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Ausgaben für jedes System;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnungen genannten Maßnahmen: Beschreibung der geplanten Maßnahmen für einen erleichterten Zugang der KMU zu Beteiligungskapital.

6. Die Gesamtheit des Spezialprogramms betreffend:
- a) Zeitplan für die Abwicklung des Programms;
 - b) geschätzte öffentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms, einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen für die einzelnen beabsichtigten Maßnahmen;
 - c) mit der Durchführung des Programms beauftragte Stellen;
 - d) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die Aufmerksamkeit der Empfänger auf die mit dem Spezialprogramm eröffneten Möglichkeiten und die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, zu lenken;
 - e) Beschreibung der gegenwärtigen oder künftigen öffentlichen Maßnahmen, die parallel zu dem Spezialprogramm ergriffen werden sollen, um die Beschäftigungslage in den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebieten zu verbessern, insbesondere der folgenden Maßnahmen:
 - Zuschüsse zu Produktivinvestitionen,
 - Infrastrukturinvestitionen,
 - Beihilfe zur Berufsaus- und -fortbildung, zur beruflichen Umschulung und gegebenenfalls zur Beschäftigung Jugendlicher und zur Wiedereingliederung der Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie.
 Dieser Beschreibung müssen Angaben über die Absichten der nationalen Behörden hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds mit struktureller Zweckbestimmung beigefügt sein;
 - f) Angabe der Höhe der öffentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den oben unter Punkt e) genannten Maßnahmen.

III

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 vom 6. Februar 1979 ⁽²⁾ und insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (nachstehend „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 a) der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor;

die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten in Hinblick auf die Probleme der Grenzgebiete mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden können;

die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet;

der Rat hat sich bereit erklärt, im Rahmen von Artikel 13 auf Vorschlag der Kommission jeden Beihilfeantrag mit Bezug auf die Grenzprobleme in den am

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

meisten förderungswürdigen Gebieten der Gemeinschaft zu prüfen, der von zwei oder mehreren betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam vorgelegt wird;

die Grenzgebiete Irlands und Nordirlands gehören zu den am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft, weil sie stark von einer wenig produktiven Landwirtschaft abhängen sowie eine hohe Arbeitslosenquote und niedrige Pro-Kopf-Einkommen aufweisen; die Verbreiterung der wirtschaftlichen Entwicklungsbasis dieser Gebiete ist notwendig, um die Nachteile der Regionen zu verringern;

wegen der mangelhaften Verbindungen und anderen mit der Grenzlage zusammenhängenden Problemen konnte sich in den Grenzgebieten von Irland und Nordirland die Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht voll entwickeln;

die schwierige Lage dieser Grenzgebiete rechtfertigt eine spezifische Gemeinschaftsaktion zur regionalen Entwicklung;

der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1978 (*) zu der Studie über die Kommunikationsstruktur im Grenzgebiet Londonderry/Donegal, die auf Antrag der Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt worden war, empfohlen, das Grenzgebiet zum Gegenstand einer Gemeinschaftsmaßnahme der regionalen Förderung zu machen;

im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik wurden bereits Maßnahmen ergriffen; weitere Interventionen der Gemeinschaftsfonds, die möglichst gemeinsam erfolgen sollten, müssen in diesen Gebieten durchgeführt werden;

das beträchtliche Fremdenverkehrspotential der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands ermöglicht eine bedeutende wirtschaftliche Entwicklung außerhalb des Agrarsektors;

die Entwicklung von Handwerksbetrieben kann in spürbarem Maße zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete beitragen;

die Entwicklung des Fremdenverkehrs in den Grenzgebieten Irlands und Nordirlands wird ernstlich durch die Unzulänglichkeit der Beherbergungsmöglichkeiten sowie der den Touristen gebotenen Unterhaltungsmöglichkeiten sowie des kulturellen Angebots einschließlich der Kommunikationsmittel und des Zugangs zu den Fremdenverkehrszentren behindert;

der Ausbau der Handwerksbetriebe wird durch das Fehlen von Finanzmitteln, Informationen und Beratungsdienstleistungen erschwert;

die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form von Spezialprogrammen durchgeführt werden; es obliegt der Kommission, durch Prüfung dieser Programme sicherzustellen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung übereinstimmen;

die Spezialprogramme müssen gewissen Zielen entsprechen, die in den Regionalentwicklungsprogrammen nach Artikel 6 Absatz 3 der Fondsverordnung vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeführt (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands beiträgt.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die folgenden Grenzgebiete:

Irland:

Die direkt an der Grenze liegenden counties, nämlich: Donegal, Leitrim, Cavan, Monaghan und Louth.

Nordirland:

Die direkt an der Grenze liegenden council districts, nämlich: Londonderry, Strabane, Omagh, Fermanagh, Dungannon, Armagh, Newry und Mourne.

Artikel 3

(1) Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Spezialprogramms (im folgenden „das Spezialprogramm“ genannt), das der Kommission von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird. Ziel dieses Programms ist es, die Entwicklung von Wirtschaftszweigen im Bereich des Fremdenverkehrs, der Kommunikationsstrukturen und des Handwerks zu fördern.

(2) Das Spezialprogramm muß sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme einfügen, die der Kommission von Irland und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Fondsverordnung vorgelegt und von dieser geprüft werden.

(3) Das Spezialprogramm enthält die im Anhang zu dieser Verordnung genannten erforderlichen Angaben zur Analyse der Lage und der Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.

(4) Die Laufzeit des Spezialprogramms beträgt fünf Jahre, vom dreißigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.

(*) ABl. Nr. C 114 vom 7. 5. 1979.

(5) Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an der spezifischen Maßnahme beläuft sich auf 24 Millionen ERE.

(6) Das Spezialprogramm wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik gebilligt.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen der Spezialprogramme an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Bau und Neugestaltung der Beherbergungseinrichtungen für den Fremdenverkehr, einschließlich möblierter Ferienwohnungen, ländlicher Unterkünfte und Camping- und Wohnwagengelände.
2. Einrichtung und Ausbau von Stellen, die beauftragt werden, die Förderung des Fremdenverkehrs, die Werbung und ein gutes Management zur Unterbringung der Touristen sicherzustellen, wozu ebenfalls die Abhaltung von Informationskursen für Empfangspersonal gehört.
3. Beschaffung von Ausrüstungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr sowie Angebote für Kultur und Freizeitgestaltung, einschließlich Fischen und Reiten. Arbeiten zur Verbesserung der Möglichkeiten auf dem Gebiet des Wassersports, vor allem durch den Ausbau der Wasserstraßen z. B. des Erne-Flußbeckens.
4. Verbesserung der Verbindungen mit den Fremdenverkehrsgebieten, einschließlich des Baus oder der Modernisierung von Straßen zweiter Ordnung und von Fernmeldeämtern.
5. Ausbau von Transportdiensten, die es den Touristen ermöglichen, leichter die von der spezifischen Maßnahme betroffenen Gebiete zu erreichen.
6. Gründung und Ausbau von Handwerksbetrieben durch besondere finanzielle Beihilfen und Verbreitung von Informationen und Beratungsdienstleistungen.

Artikel 5

(1) Das Spezialprogramm wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam finanziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel. Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:

- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beherbergung der Touristen nach Artikel 4 Absatz 1: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand, die diese für Investitionszuschüsse bewilligt;
- bei Maßnahmen in bezug auf Förderung des Fremdenverkehrs, Werbung und Management zur Un-

terbringung der Touristen nach Artikel 4 Absatz 2: 70 % im ersten Jahr der Ausgaben für den Betrieb der Unternehmungen. Die Beihilfe erfolgt in einem Zeitraum von drei Jahren und ist degressiv;

- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Ausrüstungen, Infrastrukturen, Freizeitaktivitäten und kulturellem Angebot nach Artikel 4 Absatz 3: 50 % der öffentlichen Aufwendungen;
- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungen nach den Fremdenverkehrsgebieten nach Artikel 4 Absatz 4: 50 % der öffentlichen Aufwendungen;
- bei Maßnahmen zum Ausbau von Transportmöglichkeiten nach Artikel 4 Absatz 5: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für eine Beteiligung an den Nettobetriebskosten der Transportunternehmen;
- bei Maßnahmen in bezug auf Handwerksbetriebe nach Artikel 4 Absatz 6: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Investitionszuschüsse und 70 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Verbreitung von Informationen und für Beratungen.

(2) Fondszuschüsse im Rahmen der im vorstehenden Abschnitt genannten Maßnahmen können erhalten: Behörden, Betriebskörperschaften, andere Organisationen, Unternehmen und Private.

(3) Der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des Spezialprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Billigung dieses Programms nach Artikel 3 Absatz 5 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(4) Die mit der Durchführung des Spezialprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushalt erfolgen im Rahmen von jährlichen Abschnitten entsprechend dem Vollzug des Programms. Die für die Jahre 1978, 1979 und 1980 verfügbaren Mittel können jedoch gleichzeitig mit der Billigung des Spezialprogramms gebunden werden.

Artikel 6

(1) Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Spezialprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten nach folgenden Regeln an die von ihm eigens benannten Stellen ausbezahlt:

- a) Alle Zahlungen mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Vorschüsse erfolgen möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Anteils der zuschufähigen Ausgaben, der auf den Mitgliedstaat entfällt.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaats beigefügt, in der die tatsächlichen Ausgaben und das Vorhandensein detaillier-

ter Belege bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der von dem Auszahlungsantrag gedeckten Maßnahmen,
- die Höhe und die Art der für die einzelnen Maßnahmen während des von dem Antrag abgedeckten Zeitraums getätigten öffentlichen Ausgaben,
- die Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Spezialprogramm durchgeführt wurden;

b) erbringt der Mitgliedstaat den Beweis, daß mit dem Spezialprogramm begonnen wurde, kann der Fonds auf seinen Antrag einen Vorschuß von 30 % des Betrages der Mittelbindungen zahlen. Wenn dieser Vorschuß aufgebraucht ist und der Mitgliedstaat der Kommission die Bescheinigung unter a) vorgelegt hat, können neue Vorschüsse von je 30 % der pro Jahresabschnitt gebundenen Mittel ausgezahlt werden.

(2) Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über

den Stand der Durchführung des Spezialprogramms unter Bezug auf die im Anhang zu dieser Verordnung geforderten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission gestatten, sich von der Durchführung des Spezialprogramms zu überzeugen und festzustellen, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden.

(3) Die Vorschriften von Artikel 9 Absätze 1 bis 5 der Fondsverordnung gelten für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechend.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Das Spezialprogramm muß für jedes der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete folgende Angaben enthalten:

1. a) Analyse über den Fremdenverkehr und das Handwerk und Vorausschätzung der potentiellen Fremdenverkehrsnachfrage für die in den Programmen vorgesehene Dauer;
- b) Beschreibung der Art der Beihilfen und anderer Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks unter Angabe der sich ergebenden öffentlichen Ausgaben.
2. In Verbindung mit den in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen:
 - a) — Schätzung der Aufnahmefähigkeit und Art der Beherbergungen, die errichtet oder umgestaltet werden sollen,
 - Art und Tätigkeit der für die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs und der Handwerksbetriebe verantwortlichen Stellen,
 - Beschreibung der geplanten Infrastrukturvorhaben auf dem Fremdenverkehrssektor, dem Verkehrs- und Fernmeldesektor und deren Ortsbestimmung,
 - Name, Adresse und Art der Transportunternehmer, die an der Verwirklichung des Spezialprogramms teilnehmen können, unter Anführung der Verpflichtungen der öffentlichen Betriebe;
 - b) Angabe der öffentlichen Beihilfen zu den vorgesehenen unterschiedlichen Maßnahmen.
3. Die Gesamtheit des Spezialprogramms betreffend:
 - a) Zeitplan für die Abwicklung des Programms;
 - b) geschätzte öffentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen beabsichtigten Maßnahmen;

- c) mit der Durchführung des Programms beauftragte Stellen;
- d) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die Aufmerksamkeit der Empfänger auf die mit dem Spezialprogramm eröffneten Möglichkeiten und die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, zu lenken;
- e) Angaben über die Absichten der nationalen Behörden hinsichtlich der Verwendung der aus den Gemeinschaftsfonds mit struktureller Zweckbestimmung fließenden Mittel.

IV

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 vom 6. Februar 1979⁽²⁾ und insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (nachstehend „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 a) der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;

der betroffene Mitgliedstaat hat der Kommission die Daten im Hinblick auf die regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden können;

die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet;

der Rat hat am 4. April 1978 eine Direktive⁽³⁾ über Beihilfen für die Schiffbauindustrie angenommen, in der er die Anpassung der Produktionsstrukturen im Schiffbau an neue Marktgegebenheiten vorsieht, um es so den Unternehmern in angemessener Zeit zu ermöglichen, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu folgen und den Wettbewerb auf dem Weltmarkt ohne öffentliche Interventionsbeihilfen bestehen zu können;

am 19. September 1978 hat der Rat eine Resolution⁽⁴⁾ über die Reorganisation in der Schiffbauindustrie verabschiedet, in der er die staatlichen Stellen auf örtlicher, nationaler und Gemeinschaftsebene auffordert, besondere Anstrengungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unternehmen, die in Verbindung mit dem ständigen Rückgang in der Schiffbauindustrie stehen. Diese Ziele sollen im Rahmen der jeweiligen Regionalpolitik berücksichtigt und es sollen zu diesem Zweck angemessene Mittel bereitgestellt werden;

einige Gebiete der Gemeinschaft, die in hohem Maße von der Schiffbauindustrie abhängen und bereits beträchtliche Einbußen an Arbeitsplätzen aufgrund des Rückgangs der Schiffbauindustrie erlitten haben, müssen mit einer Verstärkung dieser ungünstigen Einflüsse rechnen;

im Vereinigten Königreich liegen einige dieser Zonen in Regionen, die bereits eine hohe Arbeitslosigkeit aufweisen;

es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion zur regionalen Ent-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 229 vom 27. 9. 1978, S. 1, Referenz Absätze 4.1, 4.2, 4.3 und 6.2.

wicklung die örtlichen, nationalen und gemeinschaftlichen finanziellen Maßnahmen zur Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Gebieten verstärkt, um verlorengegangene Arbeitsplätze zu ersetzen und auf diese Weise zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen;

in diesen Gebieten müssen weitere Interventionen der Gemeinschaftsfonds erfolgen. Diese können wirkungsvoll kombiniert werden;

ungünstige physische und soziale Umweltbedingungen, die durch den Niedergang einzelner Industrie- und Stadtviertel und durch unangemessene Wohnbedingungen für die Arbeitnehmer hervorgerufen sind, schrecken Arbeitsplätze schaffende Wirtschaftszweige von der Ansiedlung in diesen Gebieten ab;

die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (nachstehend KMU genannt), die in der Wirtschaft dieser Gebiete bereits einen bedeutenden Platz einnehmen, kann gefördert werden, indem ihnen der Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen im Bereich der Betriebsführung, der Organisation und der Finanzierung erleichtert wird;

die Einführung neuer Erzeugnisse und technologischer Verfahren kann zur Schaffung und zum Ausbau lebensfähiger Wirtschaftszweige in diesen Gebieten beitragen; die kleinen und mittleren Unternehmen haben bei der Einführung von Innovationen Schwierigkeiten;

die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form eines Spezialprogramms durchgeführt werden; es obliegt der Kommission, durch Prüfung dieses Programms sicherzustellen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung übereinstimmen;

das Spezialprogramm muß bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen nach Artikel 6 Absatz 3 der Fondsverordnung vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeleitet (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Beseitigung der Entwicklungshemmnisse für neue Wirtschaftszweige

in einigen von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten beiträgt.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die nachstehenden Gebiete des Vereinigten Königreichs: Die counties Strathclyde, Cleveland, Tyne and Wear, Merseyside und das Belfast City Council area.

Artikel 3

(1) Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt im Rahmen eines Spezialprogramms (im folgenden „das Spezialprogramm“ genannt), das der Kommission vom Vereinigten Königreich vorgelegt wird.

Gegenstand dieses Spezialprogramms ist die Verbesserung der physischen und sozialen Umweltbedingungen als Voraussetzung für die Ansiedlung von arbeitsplatzschaffenden Gewerbebetrieben, der Ausbau der KMU und die Förderung der Innovationstätigkeit.

(2) Das Spezialprogramm muß sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme einfügen, die der Kommission vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Fondsverordnung vorgelegt und von dieser geprüft werden.

(3) Das Spezialprogramm enthält die im Anhang zu dieser Verordnung genannten erforderlichen Angaben zur Analyse der Lage und der Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.

(4) Die Laufzeit des Spezialprogramms beträgt fünf Jahre, vom dreißigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.

(5) Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an der spezifischen Maßnahme beläuft sich auf 17 Millionen ERE.

(6) Das Spezialprogramm wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik gebilligt.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Spezialprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Sanierung heruntergekommener Industrie- und Stadtviertel einschließlich der Umwandlung von unbenutzten Industriegebäuden und Grundstücken sowie ausnahmsweise Bau von Zufahrtstraßen zu den Standorten neuer Gewerbebetriebe.
2. Bau und Modernisierung von Wohnungen für Arbeitnehmer soweit für die Ansiedlung von Beschäftigung schaffenden Gewerbebetrieben notwendig.
3. Schaffung oder Ausbau von Beratungsgesellschaften im Bereich der Betriebsführung und -organisation. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften kann eine zeitlich begrenzte technische Hilfeleistung umfassen, um den KMU die Umsetzung der erteilten Empfehlungen zu erleichtern.

Schaffung oder Ausbau von Dienstleistungseinrichtungen, die von den Unternehmen gemeinsam genutzt werden können.

4. a) Sammlung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie und Verbreitung einschließlich möglicher Erprobung derselben unter den Unternehmen in den von der Gemeinschaftsmaßnahme erfaßten Gebieten;
- b) Anreize zur Einführung von Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie durch die KMU.
5. Verbesserung des Zugangs der KMU zu Beteiligungskapital.

Artikel 5

(1) Das Spezialprogramm wird von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel. Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:

- bei den Sanierungs- und Baumaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;
- bei Maßnahmen zum Bau und zur Modernisierung von Wohnungen nach Artikel 4 Absatz 2: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand im Rahmen von maximal 10 000 ERE je Wohnung;
- bei Maßnahmen zur Förderung der Beratung nach Artikel 4 Absatz 3: 70 % im ersten Jahr der Ausgaben der Unternehmen für die von den Beratungsgesellschaften erbrachten Leistungen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv. Dieses Beihilfesystem kann durch ein gleichwertiges Beihilfesystem zugunsten der Beratungsgesellschaften ersetzt werden. Bei Maßnahmen zugunsten gemeinsam genutzter Dienstleistungseinrichtungen: 70 % im ersten Jahr der Ausgaben der

Unternehmen für die Betriebskosten dieser Einrichtungen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;

- bei Maßnahmen zugunsten der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen nach Artikel 4 Absatz 4 a): 70 % im ersten Jahr der Betriebskosten der in diesem Bereich tätigen Organisationen sofern diese neu gegründet sind und in besonderem Maße die in Artikel 2 genannten Gebiete bedienen. Die Beihilfe hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist degressiv;
- bei Maßnahmen zugunsten der Einführung von Innovationen nach Artikel 4 Absatz 4 b): 70 % der Kosten von Durchführbarkeitsstudien über alle Aspekte — einschließlich des kaufmännischen — der Einführung der Innovation, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50 000 ERE je Studie. Diese Studien müssen durch oder für Rechnung von Unternehmen erstellt werden, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten ansässig sind;
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungskapital nach Artikel 4 Absatz 5: Zuschuß zu den Betriebskosten von Finanzinstitutionen, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuß beträgt 70 % der Kosten der durch oder für Rechnung der jeweiligen Finanzinstitute durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung des Investitionsrisikos.

(2) Empfänger von Fondszuschüssen für die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen können sein: Behörden, Gebietskörperschaften, andere Organisationen, Unternehmen und Private. Falls die im vorhergehenden Absatz dritter und fünfter Gedankenstrich genannten Beihilfen die Unternehmen unmittelbar begünstigen, darf der Anteil dieser Unternehmen an den Gesamtausgaben nicht unter 20 % fallen.

(3) Der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des Spezialprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Billigung dieses Programms nach Artikel 3 Absatz 5 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(4) Die mit der Durchführung des Spezialprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushalt erfolgen im Rahmen von jährlichen Abschnitten entsprechend dem Vollzug des Programms. Die für die Jahre 1978, 1979 und 1980 verfügbaren Mittel können jedoch gleichzeitig mit der Billigung des Spezialprogramms gebunden werden.

Artikel 6

(1) Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Spezialprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten nach folgenden Regeln an die von ihm eigens benannten Stellen ausbezahlt:

- a) Alle Zahlungen mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Vorschüsse erfolgen möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Anteiles der zuzuschußfähigen Ausgaben, der auf den Mitgliedstaat entfällt.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaats beigefügt, in der die tatsächlichen Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Belege bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der von dem Auszahlungsantrag gedeckten Maßnahmen,
 - die Höhe und die Art der öffentlichen Ausgaben, die für die einzelnen Maßnahmen in dem von dem Antrag abgedeckten Zeitraum getätigt wurden,
 - die Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Spezialprogramm durchgeführt wurden;
- b) erbringt der Mitgliedstaat den Beweis, daß mit dem Spezialprogramm begonnen wurde, kann der Fonds auf seinen Antrag einen Vorschuß von 30 % des Betrages der Mittelbindungen zahlen. Wenn dieser Vorschuß aufgebraucht ist und der Mitgliedstaat der Kommission die Bescheinigung

unter a) vorgelegt hat, können neue Vorschüsse von je 30 % der pro Jahresabschnitt gebundenen Mittel ausgezahlt werden.

(2) Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung des Spezialprogramms unter Bezug auf die im Anhang zu dieser Verordnung geforderten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission gestatten, sich von der Durchführung des Spezialprogramms zu überzeugen und festzustellen, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden.

(3) Die Vorschriften von Artikel 9 Absätze 1 bis 5 der Fondsverordnung gelten für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechend.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Das Spezialprogramm muß folgende Angaben über jedes in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannte Gebiet enthalten:

1. Für Industrie- und Stadtviertel sowie Industriegebäude:
 - a) — Analyse des Verfallgrades dieser Viertel und der Sanierungsprioritäten sowie Analyse des Nichtbelegungsgrades der Industriegebäude,
 - Beschreibung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und der daraus für die öffentliche Hand erwachsenden Ausgaben;
 - b) im Zusammenhang mit den in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung und genaue Lokalisierung der Programme zur Sanierung der verfallenden Viertel und zur Umwandlung der Fabrikgebäude. Gegebenenfalls Beschreibung und Ortsangabe der unbedingt notwendigen Zufahrtsstraßen.
2. Wohnungen für Arbeiter:
 - a) — Analyse des vorhandenen Angebots an Wohnungen unter Angabe von Alter und Zustand sowie der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Wohnungsnachfrage von Arbeitnehmern aufgrund der vorhersehbaren Entwicklung neuer Gewerbe,
 - Beschreibung der in diesem Bereich von der öffentlichen Hand ergriffenen Maßnahmen mit Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Aufwendungen;
 - b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung und räumliche Zuordnung der Entwicklungsprogramme für den Wohnungsbau mit Angabe der geplanten Arten von Wohnungen und der geschätzten Zahl der jährlich unterzubringenden Personen.

3. KMU:

- a) — Untersuchung hinsichtlich der Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen in den einzelnen Sektoren und Beurteilung ihrer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Analyse der Lage und der Bedürfnisse im Bereich der Betriebsführung und -organisation,
— Beschreibung der Beihilfesysteme zugunsten der KMU und der Art der bestehenden Dienstleistungen unter Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Aufwendungen für die einzelnen Beihilfesysteme und Dienstleistungen;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung der einzelnen Arten von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Betriebsführung und -organisation, die den KMU zu erbringen sind. Angabe der Art der für die Erbringung dieser Dienstleistungen zuständigen Organisationen sowie des Anreizes zu ihrem Ausbau.

4. Innovation:

- a) Analyse des Bedarfs der Unternehmen und ihrer gegenwärtigen Möglichkeiten im Bereich des Zugangs zu Informationen über die Innovation und der Durchführung der letzteren; Schätzung der gegenwärtigen Ausgaben;
- b) im Zusammenhang mit den in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Einholung und Verbreitung von Informationen über Innovationen einerseits und zu deren Einführung durch die kleinen und mittleren Unternehmen andererseits.

5. Beteiligungskapital:

- a) — Angaben über die Einrichtungen, die den kleinen und mittleren Unternehmen Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, und die Bedingungen für den Zugang zu diesen Mitteln,
— Beschreibung der vorhandenen Anreizsysteme zugunsten der Finanzinstitute, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, und Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Ausgaben für jedes System;
- b) bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen: Beschreibung der geplanten Maßnahmen für einen erleichterten Zugang der KMU zu Beteiligungskapital.

6. Die Gesamtheit des Spezialprogramms betreffend:

- a) Zeitplan für die Abwicklung des Programms;
- b) geschätzte öffentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms, einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen beabsichtigten Maßnahmen;
- c) mit der Durchführung des Programms beauftragte Stellen;
- d) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die Aufmerksamkeit der Empfänger auf die mit dem Spezialprogramm eröffneten Möglichkeiten und die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, zu lenken;
- e) Beschreibung der gegenwärtigen oder künftigen öffentlichen Maßnahmen, die parallel zu dem Spezialprogramm ergriffen werden sollen, um die Beschäftigungslage in den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebieten zu verbessern, insbesondere der folgenden Maßnahmen:
— Zuschüsse zu Produktivinvestitionen,
— Infrastrukturinvestitionen,
— Beihilfe zur Berufsausbildung und -fortbildung, zur beruflichen Umschulung und gegebenenfalls zur Beschäftigung Jugendlicher und zur Wiedereingliederung der Arbeitnehmer der Schiffbauindustrie.
Dieser Beschreibung müssen Angaben über die Absichten der nationalen Behörden hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds beigefügt sein;
- f) Angabe der Höhe der öffentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den oben unter Punkt e) genannten Maßnahmen.

V

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Regionen der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 vom 6. Februar 1979⁽²⁾ und insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (nachfolgend „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 a) der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;

der betroffene Mitgliedstaat hat der Kommission die Daten im Hinblick auf die regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden können;

die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet;

der Rat hat in seiner Entschlußung vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie⁽³⁾ eine Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung als Zielvorstellung festgelegt;

der Europäische Rat hat bei einer Zusammenkunft am 21. und 22. Juli 1979 in Straßburg seinem Willen Ausdruck verliehen, die Bemühungen um eine Beschränkung des Erdölverbrauchs fortzusetzen und zu verstärken. Dank der Energieeinsparungen, der Entwicklung der Eigenproduktion und der zunehmenden Verwendung von Ersatzenergien sollen die Einfuhren der Gemeinschaft im Zeitraum 1980 bis 1985 auf einem gleichen oder niedrigeren Jahresniveau als dem von 1978 gehalten werden;

die Begrenzung der Erdöleinfuhren wird in besonderer Weise diejenigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft treffen, die ein deutliches Energiedefizit und eine starke Abhängigkeit von Erdöleinfuhren aufweisen;

Italien ist einer dieser Mitgliedstaaten. Seine Reserven an installierter elektrischer Kraft sind besonders niedrig. Deshalb ist die Gefahr eines Zusammenbruchs der Stromversorgung in Perioden des Spitzenverbrauchs sehr groß;

für die Entwicklung des Mezzogiorno und insbesondere seiner Berggebiete („zone interne“) ist die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe nötig. Diese erhöhen den Stromverbrauch. Die beim Transport des Stroms aus dem Norden über weite Entfernungen hervorgerufenen Verluste sind erheblich. Deshalb besteht Veranlassung, die Einrichtung von neuen örtlichen Stromerzeugungskapazitäten zu fördern;

es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft durch eine Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung die nationalen Maßnahmen unterstützt, die auf eine bessere Nutzung der natürlichen Energievorkommen dieser Gebiete abzielen;

im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik sind bereits Maßnahmen erfolgt; andere Interventionen der Gemeinschaftsfonds müssen in diesen Regionen durchgeführt werden. Diese können in sinnvoller Weise kombiniert werden;

durch die Übernahme verbesserter Techniken (Mini-Turbinen) durch die öffentliche Hand können die bisher unterbeanspruchten, natürlichen Wasserkraftreserven ausgenutzt werden. Die Verwendung alternativer Energieressourcen ist geeignet, zur Verwirklichung

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975.

dieses Zieles beizutragen, wobei gleichzeitig eine Verbesserung des verhältnismäßig schwachen Stromverteilungsnetzes erreicht wird;

für die privaten Benutzer mit geringem Bedarf kann es von Interesse sein, selbst die örtlich vorhandenen hydroelektrischen und alternativen Energievorkommen zur Deckung ihres eigenen Verbrauches auszunutzen. Zu diesem Zweck muß eine Informationskampagne in die Wege geleitet werden; die Benutzer müssen angeregt werden, die nötigen Einrichtungen zu schaffen;

die Wartung dieser Mini-Turbinen kann an Ort und Stelle zusätzliche Arbeitsplätze schaffen;

die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form eines Spezialprogramms durchgeführt werden; es obliegt der Kommission, durch Prüfung dieses Programms sicherzustellen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung übereinstimmen;

das Spezialprogramm muß bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen nach Artikel 6 Absatz 3 der Fondsverordnung vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeleitet (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die dazu beiträgt, die Sicherheit der Energieversorgung einiger Regionen der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und des Ausbaus von Ersatzenergiequellen zu verbessern.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die Berggebiete („zone interne“) der Regionen des Mezzogiorno.

Artikel 3

(1) Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Spezialprogramms (nachstehend „das Spezialprogramm“ genannt), das der Kommission von Italien vorgelegt wird.

Das Spezialprogramm zielt ab auf eine bessere Ausnutzung der Wasserkraftreserven zum Zwecke der Stromgewinnung, wobei durch die Anwendung neuer Techniken die Wiederinbetriebnahme aufgebener oder veralteter Stauwerke an Wasserläufen mit geringer Wasserführung ermöglicht wird; es zielt ebenso ab auf eine bessere Ausnutzung alternativer Energiequellen. Außerdem sollen private Benutzer durch eine Informationskampagne und Beihilfen zur Anfertigung von Durchführbarkeitsstudien angeregt werden, Wasserkraft und andere Energiereserven für die Stromgewinnung zu nutzen. Schließlich ist vorgesehen, daß die Wartung dieser Einrichtungen eine Reihe zusätzlicher Arbeitsplätze schafft.

(2) Dieses Spezialprogramm muß sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme einfügen, die der Kommission von Italien nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Fondsverordnung vorgelegt und von dieser geprüft werden.

(3) Das Spezialprogramm enthält die im Anhang zu dieser Verordnung genannten erforderlichen Angaben zur Analyse der Lage und der Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.

(4) Die Laufzeit des Spezialprogramms beträgt fünf Jahre, vom dreißigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.

(5) Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an der spezifischen Maßnahme beläuft sich auf 16 Millionen ERE.

(6) Das Spezialprogramm wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik gebilligt.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Spezialprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Installation von Mini-Turbinen (standardisierte Stromerzeuger zur Nutzung kleiner Wasserfälle) einschließlich der Herrichtung von vorhandenen Anlagen und sonstigen für die Stromerzeugung benötigten Installationen; ebenso von Windgeneratoren und Einrichtungen zur Gewinnung von Sonnenenergie oder zur biochemischen Energiegewinnung insbesondere aus Abfällen.

2. Verbreitung von Informationen einschließlich Demonstration der Möglichkeiten, die die Mini-Turbinen und alternativen Energiequellen eröffnen. Durchführbarkeitsstudien zugunsten potentieller Benutzer, die eventuell selbst solche Anlagen errichten wollen.
3. Organisation von technischen Einführungskursen, mittels derer zusätzliche örtliche Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Wartung der Mini-Turbinen geschaffen werden.

Artikel 5

(1) Das Spezialprogramm wird von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel. Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:

- für die Maßnahmen zugunsten der Installation von Mini-Turbinen, Windgeneratoren und anderen Einrichtungen einschließlich der Studien für die Anpassung des Materials an die örtlichen Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1: 50 % der Ausgaben, wenn es sich um Investitionen der öffentlichen Hand handelt. In den anderen Fällen 30 % der Investitionskosten, wobei diese Beihilfe zusätzlich zu den bestehenden Beihilfesystemen gewährt wird;
- für die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen und zur Demonstration nach Artikel 4 Absatz 2: 70 % der Betriebskosten der damit beauftragten Organisation;
- für Maßnahmen zugunsten der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 4 Absatz 2: 70 % der Kosten dieser Studien;
- für Maßnahmen zur technischen Einführung nach Artikel 4 Absatz 3: 70 % der öffentlichen Ausgaben.

(2) Empfänger von Fondszuschüssen für die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen können sein: Behörden, Gebietskörperschaften, andere Organisationen, Unternehmen und Private.

(3) Der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des Spezialprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Billigung dieses Programms nach Artikel 3 Absatz 5 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(4) Die mit der Durchführung des Spezialprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushalt erfolgen im Rahmen von jährlichen Ab-

schnitten entsprechend dem Vollzug des Programms. Die für die Jahre 1978, 1979 und 1980 verfügbaren Mittel können jedoch gleichzeitig mit der Billigung des Spezialprogramms gebunden werden.

Artikel 6

(1) Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Spezialprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten nach folgenden Regeln an die von ihm eigens benannten Stellen ausbezahlt:

- a) Alle Zahlungen mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Vorschüsse erfolgen möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Anteils der zuzuschußfähigen Ausgaben, der auf den Mitgliedstaat entfällt.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaats beigefügt, in der die tatsächlichen Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Belege bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der von dem Auszahlungsantrag gedeckten Maßnahmen,
- die Höhe und die Art der für die einzelnen Maßnahmen während des von dem Antrag abgedeckten Zeitraums getätigten öffentlichen Ausgaben,
- die Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Spezialprogramm durchgeführt worden sind;

- b) erbringt der Mitgliedstaat den Beweis, daß mit dem Spezialprogramm begonnen wurde, kann der Fonds auf seinen Antrag einen Vorschuß von 30 % des Betrages der Mittelbindungen zahlen. Wenn dieser Vorschuß aufgebraucht ist und der Mitgliedstaat der Kommission die Bescheinigung unter a) vorgelegt hat, können neue Vorschüsse von je 30 % der pro Jahresabschnitt gebundenen Mittel ausgezahlt werden.

(2) Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung des Spezialprogramms unter Bezug auf die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission gestatten, sich von der Durchfüh-

zung des Programms zu überzeugen und festzustellen, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden.

(3) Die Vorschriften von Artikel 9 Absätze 1 bis 5 der Fondsverordnung gelten für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechend.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Das Spezialprogramm muß für jede der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Regionen folgende Angaben enthalten:

1. a) Untersuchung der Lage und des Bedarfs im Bereich der Stromversorgung und der Verwendung alternativer Energiequellen mit Angaben über vorrangig auszubauende oder zu verbessernde Teile des bestehenden Netzes;
b) Beschreibung der behördlichen Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs, einschließlich Angaben über die damit verbundenen Ausgaben der öffentlichen Hand.
2. Bezüglich der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen:
 - a) Vorausschätzung der zu installierenden Mini-Turbinen bei bestehenden Anlagen; Bezeichnung dieser Standorte, Beschreibung der Arbeiten zur Herrichtung der Anlagen einschließlich damit verbundener Wasserbauarbeiten und Schätzung der davon zu erwartenden Verbesserung der Stromversorgung;
 - b) Vorausschätzung der zu installierenden Windgeneratoren oder anderer technischer Einrichtungen;
 - c) Modalitäten der Informationskampagne; Zahl der vorgesehenen Demonstrationszentren, Zahl und Art der geplanten Veröffentlichungen und Durchführbarkeitsstudien;
 - d) Art der vorgesehenen technischen Einführung und voraussichtliche Mehrbeschäftigung.
3. Die Gesamtheit des Spezialprogramms betreffend:
 - a) Zeitplan für die Errichtung des Programms;
 - b) geschätzte öffentliche Aufwendungen in Verbindung mit der Programmdurchführung, einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen beabsichtigten Maßnahmen;
 - c) Benennung der für die technische Durchführung der Programme verantwortlichen Stellen;
 - d) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die Aufmerksamkeit der Empfänger auf die mit dem Spezialprogramm eröffneten Möglichkeiten und die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, zu lenken;
 - e) die Absichten der nationalen Behörden hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus den Gemeinschaftsfonds mit struktureller Zweckbestimmung;
 - f) Beschreibung bereits bestehender oder geplanter behördlicher Maßnahmen bezüglich der Förderung der Energieerzeugung durch die Benutzer örtlicher Energiequellen einschließlich einschlägiger gesetzgeberischer Maßnahmen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung zu der allgemeinen Stellenausschreibung Rat/A/184 zwecks Bildung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsräte**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 163 vom 30. Juni 1979)

Seite 8, Abschnitt VII. Einreichung von Bewerbungen:

Anstatt:

„... spätestens am 15. September 1979 um 24.00 Uhr...“

muß es heißen:

„... spätestens am 21. Januar 1980 um 24.00 Uhr...“

Veröffentlichung Nr. CC-AA-78-003-DE-C

DER VERBRAUCHER IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Europäische Dokumentation 1978/3

32 Seiten, veröffentlichte Sprachen: DE, EN, FR, IT, NL

Verkaufspreis: bfrs 20, dkr 3,10, DM 1,40, ffrs 2,50,
 Lit 340, hfl 1,40, £ 0,25.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die von der Europäischen Gemeinschaft geplante Verbraucherpolitik geben.

Sie soll die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich betonen und das von der Europäischen Gemeinschaft festgesetzte Programm sowie die bereits erzielten Fortschritte erläutern.

- Schutz von Gesundheit und Sicherheit
- Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher
- Beratung, Beistand und Schadenersatz
- Unterrichtung der Verbraucher
- Verbraucherbildung
- Anhörung und Vertretung der Verbraucher

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Boîte postale 1003, Luxembourg

Veröffentlichung Nr. CB-NC-79-002-DE-C

DIE AGRARPOLITIK DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Reihe: Europäische Dokumentation

42 Seiten, veröffentlichte Sprachen: DA, DE, EN, FR, IT, NL

Verkaufspreis: bfrs 30, dkr 5,30, DM 1,90, ffrs 4,40,
 Lit 900, hfl 2,05, £ 0,50, US \$ 1.

Die Broschüre gibt einen leicht verständlichen Überblick über die wichtigste Politik der Gemeinschaft.

Sie erläutert die Grundlagen, Ziele und Leitlinien ihrer Arbeitsweise.

Sind die Ziele erreicht worden? Sind Produktivität und Lebensstandard verbessert worden? Sind die Märkte stabil?

Was ist mit den Überschüssen? Kann man sie akzeptieren? Oder wie kann man sie beseitigen?

Die Broschüre beantwortet all diese Fragen und schließt mit einem Kapitel über die Zukunftsaussichten.

Anhänge und Illustrationen ergänzen den Text.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Boîte postale 1003, Luxembourg